

**Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald der
5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ und deren
Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald:**

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Verbandsvorstehers mit Schreiben vom 17.06.2021 wurde die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 12.06.2015, welche durch die Verbandsversammlung am 09.06.2021 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 29.06.2021 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 2, Satz 2 WVG wird die nachstehende, am 07.07.2021 vom Verbandsvorsteher ausgefertigte Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Satzung

**5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und
Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 12.06.2015**

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Der § 23 Beitragsverhältnis erhält einen neuen Absatz 7:

„(7) Für Rohrleitungen wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben. Dazu wird beidseitig der Rohrleitungsachse ein 5 m Randstreifen ermittelt.“

Artikel II

Die Veranlagungsregeln werden wie folgt geändert:

Die Veranlagungsregeln zu § 24 der Satzung erhalten einen neuen Absatz 7:

„Rohrleitungszuschlag gemäß § 23 Absatz 7 der Satzung

Der Rohrleitungszuschlag erfolgt auf folgender Fläche: Rohrleitungslänge in m multipliziert mit 10 m Breite. Diese Vorteilsfläche wird in ha ermittelt. Der Rohrleitungszuschlag in €/ha wird mit Beschluss der Verbandsversammlung erhoben und auf die betroffenen Mitglieder umgelegt.“

Artikel III

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Greifswald, den 07.07.2021

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 4548), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung M-V).